

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/11926, 18/12590 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen
verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze
(EM-Leistungsverbesserungsgesetz)**

**Bericht der Abgeordneten Ekin Deligöz, Axel E. Fischer (Karlsruhe Land),
Ewald Schurer und Dr. Gesine Löttsch**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit besser abzusichern, indem die Zurechnungszeit für Rentenzugänge schrittweise auf das vollendete 65. Lebensjahr verlängert wird. Erwerbsgeminderte werden langfristig so gestellt, als ob sie – entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit – drei Jahre länger als bisher gearbeitet hätten.

Diese Verlängerung der Zurechnungszeit wird auch in der Alterssicherung der Landwirte eingeführt.

Das Verfahren zur Meldung von versicherungspflichtigen Handwerkern wird optimiert.

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/1794 werden das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) und das Europäische Betriebsräte-Gesetz in Bezug auf die Seeschifffahrt angepasst.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die bessere Absicherung bei Erwerbsminderung entstehen in der gesetzlichen Rentenversicherung steigende Mehrausgaben. Die Verlängerung der Zurechnungszeit erfolgt stufenweise für Rentenzugänge ab dem 1. Januar 2018, sodass sich im Zeitverlauf immer mehr Rentenzugänge mit höheren Erwerbsminderungsrenten im Rentenbestand befinden.

Im Jahr der Einführung ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung zunächst geringe Mehrausgaben, die bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums im Jahr 2021 auf 140 Mio. Euro ansteigen. Auswirkungen auf den Beitragssatz und auf die Höhe der Bundesmittel, die an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden, sind damit nicht verbunden.

Durch den sich im Zeitverlauf aufbauenden Rentenbestand mit verbesserten Leistungen steigen die Mehrausgaben längerfristig auf rund 1,5 Mrd. Euro im Jahr 2030 und auf rund 3,2 Mrd. Euro im Jahr 2045 an.

Die Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung führen über höhere Beiträge der Rentnerinnen und Rentner zu Mehreinnahmen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Diese Mehreinnahmen steigen bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums im Jahr 2021 auf 23 Mio. Euro in der Krankenversicherung und auf 4 Mio. Euro in der Pflegeversicherung an.

In der Alterssicherung der Landwirte ergeben sich Mehrausgaben, die bis 2040 nicht über einen einstelligen Millionenbetrag hinausgehen und die nach § 78 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) im Rahmen der Defizitdeckung vom Bund getragen und im Einzelplan 10 aufgefangen werden.

Die stufenweisen Verbesserungen bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ab Zugangsjahr 2018 führen tendenziell zu Steuermehreinnahmen in nicht bezifferbarer Höhe.

Durch die Neuregelung der Meldepflicht von Handwerkskammern sind finanzielle Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung nur in geringem, nicht näher quantifizierbarem Umfang zu erwarten. Soweit es durch die Regelung zu einer umfassenden Erfassung der versicherungspflichtigen selbstständigen Handwerker kommt, würden Beitragsmehreinnahmen entstehen, denen entsprechende Mehrausgaben in der Zukunft gegenüberstünden.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Selbstmeldeverpflichtung zur Feststellung der Rentenversicherungspflicht für selbstständig tätige Handwerker, die von der Meldepflicht der Handwerkskammern nicht erfasst werden, entsteht Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft insofern, als die betreffenden Handwerker dazu verpflichtet werden, sich bei ihrem Rentenversicherungsträger im Hinblick auf eine möglicherweise eingetretene Versicherungspflicht zu melden. Dies betrifft nur eine geringe, jedoch nicht bezifferbare Anzahl an Fällen. Für jeden Betroffenen entsteht ein einmaliger zeitlicher Aufwand von rund drei Minuten. Dies entspricht einem finanziellen Aufwand von etwa drei Euro je Fall.

Über den bereits bestehenden § 17 KSchG werden in Zukunft auch Reedereien mit deutschflaggen Schiffen verpflichtet, Massenentlassungen bei der Bundesagentur für Arbeit anzuzeigen. Damit unterliegen künftig auch Reedereien mit deutschflaggen Schiffen dieser Informationspflicht. Diese beruht auf einer zwingenden EU-Vorgabe (Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2015/1794). Der mit der Anzeigepflicht und der Einbeziehung von Seeschiffen in den Dritten Abschnitt des KSchG einhergehende Erfüllungsaufwand fällt nur im Einzelfall an. Es gibt rund 330 unter deutscher Flagge fahrende Schiffe.

Da es derzeit nur höchstens 20 Reederei-Betriebe in Deutschland gibt, von denen nicht bekannt ist, ob bei ihnen überhaupt Gremien nach der Richtlinie 2009/38/EG existieren, fällt der durch die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologie einhergehende Erfüllungsaufwand allenfalls im Einzelfall an.

Im Übrigen entsteht der Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, insbesondere werden keine weiteren Informationspflichten eingeführt.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Umsetzung der Verbesserungen bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit entsteht den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 90 000 Euro.

Der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 70.000 Euro beziehungsweise bei externer Dienstleistung von rund 220.000 Euro.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der von den Handwerkskammern zu erstattenden Meldungen entsteht für die Rentenversicherungsträger einmaliger Erfüllungsaufwand für die übergangsweise Bereitstellung einer Webanwendung, Implementierungen und Registrierungen für den eXtra-Standard und erste Anpassungen im Programmsystem der Rentenversicherungsträger zur Verarbeitung der Meldungen in Höhe von etwa 550.000 Euro. Darüber hinaus ergeben sich laufende Verwaltungskosten für Anpassungen, Wartungen und den Betrieb der Webanwendung und des eXtra-Standard-Verfahrens von rund 105.000 Euro jährlich. Langfristig sind durch die Einführung einer effizienteren, einheitlichen Form der Meldungen Einsparungen zu erwarten, deren Höhe jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden kann.

Auch für die Handwerkskammern entsteht durch die Vorgabe, ihre Meldungen in einheitlicher Form abgeben zu müssen, einmaliger Erfüllungsaufwand in geringerem Umfang für Softwareanpassungen. Die Höhe der Kosten hängt vom Umfang der jeweils erforderlichen Anpassungen ab und kann nicht konkret beziffert werden.

Durch die Einbeziehung von Seeschiffen und ihrer Besatzungen in den Dritten Abschnitt des KSchG zu anzeigepflichtigen (Massen-)Entlassungen entsteht bei der Bundesagentur für Arbeit als für die Anzeige zuständige Behörde ein sehr geringfügiger und nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand. Es ist keine Änderung des bestehenden Verwaltungsfahrens erforderlich. Es gibt rund 330 unter deutscher Flagge fahrende Schiffe.

Weitere Kosten

Durch das Gesetz wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Den möglichen geringen preiserhöhenden Wirkungen höherer Arbeitskosten und einer höheren Konsumnachfrage der Rentnerhaushalte steht eine mögliche geringe preisdämpfende Wirkung einer geringeren Konsumnachfrage seitens der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Selbständigen gegenüber, sofern mit den Regelungen Beitragsmehreinnahmen der Rentenversicherung verbunden sind. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind somit nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf einvernehmlich für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 31. Mai 2017

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch

Vorsitzende und
Berichterstatterin

Ekin Deligöz

Berichterstatterin

Axel E. Fischer (Karlsruhe Land)

Berichterstatter

Ewald Schurer

Berichterstatter